



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

## Verteiler Verbände

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON Jan Ziegner

REFERAT/PROJEKT

TEL +49 (0) 30 18 682-36 90 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-88 3690

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 20. Mai 2019

GZ **VII A 5 - WK 5023/17/10008 :012**

DOK **2019/0316572**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie.

Das Gesetz dient der Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (RL [EU] 2018/843) in nationales Recht. Zur Umsetzung sind in erster Linie Anpassungen im Geldwäschegesetz (GwG) erforderlich. Darüber hinaus sind auch Änderungen im Kreditwesengesetz, Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz, Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz, in der Abgabenordnung, der Prüfungsberichtsverordnung, der Grundbuchordnung, der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung sowie der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz erforderlich.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie zudem zu weiteren Regelungsinhalten (unter B.) anhören, die nicht in den Referentenentwurf selbst aufgenommen wurden, jedoch im weiteren Verlauf Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens werden sollen. Diese betreffen eine weitere Änderung des GwG sowie Änderungen der Strafprozessordnung (StPO) und des Strafgesetzbuches (StGB).

## **A. Wesentliche Regelungen des Gesetzentwurfs**

### **1. Erweiterung des Verpflichtetenkreises**

Der Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes (GwG) wird um einige geldwäscherechtlich Verpflichtete erweitert, so dass diese Berufsgruppen erstmalig nach geldwäscherechtlichen Maßstäben ein Risikomanagement einrichten, Sorgfaltspflichten (insb. Identifizierungspflichten) erfüllen und Verdachtsmeldungen abgeben müssen:

#### **Finanzsektor**

- Anbieter von elektronischen Geldbörsen (sog. Wallet Provider), mit denen virtuelle Währungen (z.B. Bitcoin) verwahrt werden.
- Umtauschplattformen: Bereits nach bisheriger Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterfallen Dienstleister, die gesetzliche Zahlungsmittel in virtuelle Währungen und umgekehrt tauschen bzw. die den Tausch virtueller Währungen untereinander anbieten, als Finanzdienstleistungsinstitute der Erlaubnispflicht und sind damit geldwäscherechtlich Verpflichtete. Die Änderungen des Kreditwesengesetzes sichern diese bisherige Verwaltungspraxis ab.
- Zahlungs- und E-Geld-Institute mit Sitz im Ausland, die im Inland über Vertriebs-helfer („Agenten“) tätig werden.

#### **Nicht-Finanzsektor**

- Immobilienmakler nun auch bei der Vermittlung von Mietverträgen, wenn die monatliche Miete mindestens 10.000 EUR beträgt.
- Über Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte hinaus zukünftig alle wesentlichen Dienstleister in Steuerangelegenheiten.
- Im Kunstsektor über Kunsthändler und -vermittler hinaus zukünftig auch Lagerer von Kunst (nur in Freihäfen) ab einem Transaktionswert i.H.v. 10.000 EUR.

### **2. Öffentlicher Zugang zum Transparenzregister**

Das Transparenzregister wird künftig für die „Öffentlichkeit“ zugänglich sein. Das bisherige Einsichtnahmeverfahren soll dabei beibehalten werden. Weitere Änderungen in Bezug auf das Transparenzregister sind die verpflichtende Meldung von festgestellten Unstimmigkeiten durch Verpflichtete und Behörden sowie die Beibringung eines Registrierungsnachweises oder Registerauszuges bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit mitteilungs-pflichtigen Unternehmen.

### **3. Verdachtsmeldepflicht der Verpflichteten freier Berufe**

Die Regelung des GwG zur Privilegierung freier Berufe in Bezug auf die Verdachtsmeldepflicht soll stärker an die Formulierung der Richtlinienvorgaben angeglichen werden (Privilegierung bei Tätigkeiten der Rechtsberatung und Prozessvertretung).

#### **4. Verdachtsmeldepflicht freier Berufe bei Immobilientransaktionen**

Der Gesetzentwurf sieht eine Konkretisierung der Verdachtsmeldepflicht freier Berufe bei Immobilientransaktionen (Erwerbsvorgänge nach Grunderwerbssteuergesetz) vor, die angesichts des bestehenden hohen Geldwäscherisikos im Immobiliensektor und der geringen Zahl der Verdachtsmeldungen von Notaren geboten ist.

#### **5. Senkung der Betragsschwelle für Edelmetallhandel**

Der Schwellenbetrag, ab dem Güterhändler geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen, soll als Ergebnis der Nationalen Risikoanalyse „Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ (NRA) in Bezug auf den Edelmetallhandel von 10.000 EUR auf 2.000 EUR abgesenkt werden.

#### **6. Neue Definition Finanzunternehmen**

Der Gesetzentwurf sieht eine GwG-eigene Definition des Begriffs „Finanzunternehmen“ vor, die an die Stelle des bisherigen Verweises auf das Kreditwesengesetz tritt.

#### **7. Verpflichtung der öffentlichen Hand bei Versteigerungen**

Im Rahmen der NRA wurde Versteigerungen ein erhöhtes Geldwäsche-Anfälligkeitsrisiko zugeschrieben. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, Versteigerungen durch die öffentliche Hand geldwäscherechtlichen Pflichten zu unterwerfen.

#### **8. Korrespondenzbankbeziehungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)**

Der Gesetzentwurf sieht vor dem Hintergrund aktueller Ereignisse künftig auch bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen innerhalb des EWR verstärkte Sorgfaltspflichten als Regelfall vor. Nur wenn die Risikoprüfung des Verpflichteten zu dem Ergebnis führt, dass ein höheres Risiko nicht vorliegt, sollen diese nicht greifen.

#### **9. Bußgeldbewehrung fahrlässiger Pflichtverstöße**

Der Gesetzentwurf sieht eine Erweiterung der Bußgeldvorschriften dahingehend vor, dass auch fahrlässige Pflichtverletzungen sanktioniert werden sollen.

#### **10. Technische Änderungen im Nachgang zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (2015/845)**

Im Rahmen einer Reihe technischer Änderungen wird eine Vielzahl von Punkten adressiert, die bereits in der Ausgangsrichtlinie angelegt waren und bei denen Klarstellungsbedarf im geltenden GwG besteht.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates (Art. 80 Absatz 2 GG). Aufgrund der europarechtlich vorgegebenen Fristen muss das Umsetzungsgesetz zum 10. Januar 2020 in Kraft treten. Es ist geplant, das Bundeskabinett am 19. Juni 2019 mit dem Gesetzentwurf zu befassen.

## **B. Weitere zur Anhörung gestellte Regelungsinhalte**

### **1. Stärkung der Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)**

In der bisherigen Arbeit der FIU hat sich gezeigt, dass die Datenzugriffsbefugnisse der mit Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie neu errichteten FIU an einzelnen Stellen zu erweitern sind um sicherzustellen, dass die FIU die ihr übertragenen Aufgaben umfassend effektiv wahrnehmen kann. Im Rahmen einer Stärkung der Befugnisse der FIU ist beabsichtigt, dass die FIU bei einem automatisierten Datenabgleich mit dem bundesländerübergreifenden Informationssystem der Polizeien beim BKA (INPOL Bund) Kenntnis vom Vorliegen eines „Treffers“ auch im Bereich besonders geschützter Daten sowie von der datenbesitzenden Polizeistelle erhält. Hierdurch soll die FIU in die Lage versetzt werden, entsprechende Verdachtsmeldungen schneller an die betroffene Polizeistelle weiterzuleiten (kein eigener Datenzugriff der FIU geplant). Zudem soll die FIU über das Zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV) auch auf strafrechtlich relevante Informationen der Länder zugreifen können, um ihre operativen Analyseergebnisse zu verbessern. Hierzu werden folgende Änderungen erwogen:

#### **a) Änderung des § 31 GwG**

In § 31 GwG zu Datenzugriffsrechten bei als besonderes schutzwürdig eingestuften Daten wird der Gesetzestext in Absatz 4 nach Satz 3 wie folgt ergänzt: *„Zugleich erhält die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in den Fällen nach Satz 3 die Information über das Vorliegen eines Treffers sowie die Information, wer datenbesitzender Teilnehmer am polizeilichen Informationssystem ist. Bei Information über das Vorliegen eines Treffers nach Satz 3 ...“*.

Bisher erhalten bei Datenabfragen der FIU der datenbesitzende Teilnehmer am polizeilichen Informationssystem sowie das BKA die Information über das Vorliegen eines Treffers, soweit Daten als besonders schutzwürdig eingestuft wurden und aus diesem Grund ein automatisierter Datenabruf der FIU ausgeschlossen ist. Im Interesse einer effektiven Bekämpfung bzw. Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung soll in diesen Fällen zukünftig zugleich die FIU die Information über das Vorliegen eines Treffers sowie über den datenbesitzenden Teilnehmer am polizeilichen Informationssystem erhalten. Im bisherigen Verfahren wurde, trotz grundsätzlicher Verpflichtung zur unverzüglichen Kontaktaufnahme mit der FIU, nur eine geringe Rückmeldequote der datenbesitzenden Stelle erzielt, so dass eine Zusammenführung relevanter Daten, die in einer Gesamtschau mögliche strafrechtlich relevante Erkenntnisse zulassen würde, weder bei der FIU möglich war noch bei den Polizeien stattgefunden hat. Im Ergebnis hat sich die aktuelle Regelung damit als nicht praxistauglich erwiesen. Ein automatisierter Datenzugriff der FIU ist im Bereich besonders geschützter Daten weiterhin nicht vorgesehen. Dies bedeutet, dass die FIU zwar über das Vorliegen eines Treffers informiert würde, den geschützten Datenbestand jedoch nicht einsehen könnte.

Indem die FIU Kenntnis von dem Treffer und von der datenbesitzenden Stelle erhält, hat sie allerdings künftig die Möglichkeit, den Sachverhalt umgehend und direkt an die datenbesitzende Stelle abzugeben oder selbst Maßnahmen einzuleiten. Zudem wird der FIU die Möglichkeit gegeben, eigenständig mit der datenbesitzenden Stelle Kontakt aufzunehmen. Hierdurch wird sowohl den berechtigten Interessen der Datenbesitzer Genüge getan, die Integrität der sensiblen Daten aufrecht zu erhalten, als auch die FIU in die Lage versetzt, Sachverhalte vollständig zu bewerten und zielgerichtet abzugeben. Unnötige Doppelermittlungen der Strafverfolgungsbehörden werden vermieden.

#### **b) Änderung des § 492 der StPO**

In § 492 der StPO zum zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister wird der Gesetzestext in Absatz 2 wie folgt ergänzt: *„und der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen für Zwecke der Durchführung der Analyse nach § 28 GwG.“*

Mit der Ergänzung wird die Befugnis der FIU geschaffen, Daten des ZStV abzurufen. In der bisherigen Arbeit der FIU hat sich gezeigt, dass die Datenzugriffsbefugnisse der mit Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie neu errichteten FIU an einzelnen Stellen zu erweitern sind, um sicherzustellen, dass die FIU die ihr übertragenen Aufgaben effektiv wahrnehmen kann. Hierfür ist ein umfassender Zugriff auf Daten des ZStV erforderlich. Die FIU hat nach § 31 Absatz 4 GwG bislang automatisierten Zugriff auf den Datenbestand des polizeilichen Informationssystems, also die sogenannten polizeilichen Verbunddateien (INPOL BUND), die durch das BKA geführt werden. INPOL BUND enthält Daten zu in der Zuständigkeit der Länderpolizeien geführten Verfahren, die wegen des Umfangs und der Schwere der betroffenen Delikte länderübergreifende Bedeutung haben und deshalb über das BKA allen Teilnehmern des polizeilichen Informationssystems zur Verfügung gestellt werden. Das ZStV enthält darüber hinaus weitere relevante Daten zu Ermittlungsverfahren der Länder, die der FIU bislang nicht zugänglich sind.

Der neue Zugriff der FIU dient vor allem dazu festzustellen, ob zu der in einer Verdachtsmeldung aufgeführten Person Daten vorhanden sind. Die Bewertung, ob und gegebenenfalls inwieweit es sich bei Vermögenswerten, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand einer Straftat handelt oder Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen, setzt mit Blick auf die gemeldeten natürlichen Personen auch die Kenntnis voraus, ob zu der Person strafrechtlich (relevante) Erkenntnisse mit Bezug zu Geldwäsche, relevante (Vor-) Taten sowie Terrorismusfinanzierung vorliegen. Andere Informationssysteme, mit denen ebenfalls ein automatisierter Abgleich durch die FIU vorgesehen ist, verfügen aufgrund ihrer spezialisierten Zielrichtung und wegen einzelner besonderer Relevanzkriterien zumindest teilweise nicht über die Daten, die im ZStV erfasst sind. Darüber hinaus benötigt die FIU zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben Daten zu den Tatumständen, zum Tatvorwurf sowie zum Verfahrensausgang, die ebenfalls im ZStV gespeichert sind. Auch diese Informationen sind für eine aufgabenangemessene Bewertung des gemeldeten Sachverhalts erforderlich, da sie Anhaltspunkte liefern

können, die eine Abgabe des Sachverhalts an die zuständige Strafverfolgungsbehörde geboten erscheinen lassen. Regelmäßig ergeben sich entsprechende Anhaltspunkte dabei nur im Zusammenspiel der Informationen aus verschiedenen Erkenntnisquellen. Im Interesse einer effektiven Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist die FIU folglich darauf angewiesen, möglichst viele relevante Informationsbausteine in ihre Analyse einbeziehen und bewerten zu können.

Aufgrund der regelmäßigen Dringlichkeit des Zugriffs auf die genannten Daten und der Vielzahl der von der FIU zu bearbeitenden Verdachtsmeldungen (im Durchschnitt mehr als 350 Eingänge pro Tag) ist ein automatisierter Abgleich der Daten durch die FIU im ZStV erforderlich, wie er unter anderem aktuell bereits den Nachrichtendiensten zur Verfügung steht. Aufgrund des Bezuges der Tätigkeit der FIU - insbesondere im Bereich der Terrorismusfinanzierung - zur inneren Sicherheit ist die Gleichstellung der FIU mit den bereits über den Zugriff zu Daten des ZStV verfügenden Behörden angemessen.

Im Ergebnis soll durch einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn der FIU eine Steigerung der Effektivität der operativen Analyse und damit eine schnellere und adressatengerechtere Steuerung der relevanten Sachverhalte gewährleistet werden.

## **2. Strafbefreiende Wirkung der geldwäscherechtlichen Verdachtsmeldung an die FIU durch Änderung des § 261 StGB**

Durch Anpassung des StGB sollte auch der geldwäscherechtlichen Verdachtsmeldung an die FIU - entsprechend einer Strafanzeige nach StPO - die strafbefreiende Wirkung nach § 261 Absatz 9 StGB zukommen. Hier besteht derzeit Rechtsunsicherheit, die mittelfristig wieder zu doppelten Meldewegen führen könnte. In § 261 StGB zum Geldwäsche-Straftatbestand wird der Gesetzestext in Absatz 9 wie folgt ergänzt: *„Die Abgabe einer Verdachtsmeldung nach § 43 Absatz 1 GwG steht insoweit der Erstattung einer Strafanzeige im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 gleich.“*

Nach § 43 Absatz 1 GwG obliegt den Verpflichteten gegenüber der FIU eine unverzüglich zu erfüllende Meldepflicht über bestimmte Sachverhalte. Die rechtzeitige Abgabe der Meldung war bislang für den Verpflichteten mit der Ungewissheit verbunden, ob damit zugleich für den meldenden Verpflichteten die strafbefreiende Wirkung des § 261 Absatz 9 Nummer 1 StGB als persönlichem Strafaufhebungsgrund eintrat. Nach § 261 Absatz 9 Nummer 1 StGB wird nicht aus § 261 StGB bestraft, wer die Geldwäsche freiwillig vor ihrer ihm bekannten oder erkennbaren Entdeckung durch die Strafverfolgungsorgane anzeigt oder ihre Anzeige veranlasst.

Die Ergänzung des § 261 StGB soll gesetzlich eindeutig niederlegen, dass zugunsten geldwäscherechtlich Verpflichteter im Fall der Abgabe einer Verdachtsmeldung die strafbefreiende Wirkung des § 261 Absatz 9 eingreift. Die Regelung stellt insoweit Rechtssicherheit für die Verpflichteten her, die bei Abgabe einer Verdachtsmeldung nicht zusätzlich die Erhebung

einer Strafanzeige prüfen und diese dann ggf. auch noch abgeben müssen. Hierdurch soll vermieden werden, dass sich erneut doppelte Meldewege etablieren. Dies widerspräche dem mit der Neuausrichtung der FIU verfolgten Ziel der Einrichtung einer echten Zentralstelle, die lediglich werthaltige Meldungen an die Strafverfolgungsbehörden weiterleitet (sog. „Filterfunktion“ der FIU).

### **C. Zum Verfahren:**

Bitte senden Sie Ihre schriftlichen Stellungnahmen zum Referentenentwurf bis zum

**31. Mai 2019**

per E-Mail an [VIIA5@bmf.bund.de](mailto:VIIA5@bmf.bund.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rachstein

*(Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet)*